



JOHANNES WEßLING

DIPL. KAUFMANN | MASTER OF INTERNATIONAL TAXATION
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

Bericht

über die

**Prüfung einer Kapitalerhöhung
gegen Sacheinlagen
gem. §§ 52, 183, 33 Abs. 1 Nr. 4 AktG
vom 20.12.2023**

für

**Firma
ELARIS AG
Grünstadt**

**gemäß Beschluss des
Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
vom 25.09.2023
zu AZ.: HRB 68480**

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2. VORGELEGTE UNTERLAGEN	2
3. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN ZUR SACHKAPITALERHÖHUNG	3
3.1. ELARIS AG	3
3.2. Elaris Innovation GmbH	4
3.3. Beschluss über die Sachkapitalerhöhung	5
3.4. Angaben nach § 183 Abs. 1 AktG	6
3.5. Zeichnung der neuen Anteile	8
3.6. Übertragung der Anteile an der Elaris Innovation GmbH auf die ELARIS AG	9
3.7. Bezugsrechtsausschluss	9
4. WERTHALTIGKEIT DER GESCHÄFTSANTEILE	10
4.1. Darstellung der Bewertungsaufgabe	10
4.2. Darstellung der Bewertungsgrundsätze und -methoden	11
4.3. Aufteilung betriebsnotwendiges/nicht betriebsnotwendiges Vermögen	12
4.4. Bewertung der Gesellschaft	12
5. GERINGSTER AUSGABEBETRAG	26
6. SCHLUSSBEMERKUNG	27

1. PRÜFUNGSauftrag

Durch Beschluss des Amtsgerichtes **Ludwigshafen am Rhein** vom **25.09.2023** zu **AZ.: HRB 68480** bin ich in der Sache **ELARIS AG, Grünstadt** gem. §§ 52, 183, 33 AktG zum

Prüfer einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen

bestellt worden.

Die **Prüfung der Sachkapitalerhöhung** ist nach §§ 183 Abs. 3 AktG **notwendig**, weil die **ELARIS AG, Grünstadt** gemäß der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen beschlossen hat.

Der **Umfang meiner Prüfung** ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AktG.

Die Prüfung wurde im Zeitraum **25.09.2023 - 20.12.2023** mit Unterbrechungen in meinen Geschäftsräumen durchgeführt.

Auskünfte wurden mir durch die zuständigen Mitarbeiter und Organe der **ELARIS AG, Grünstadt** und der **Elaris Innovation GmbH, Grünstadt** bereitwillig erteilt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017“ zugrunde.

2. VORGELEGTE UNTERLAGEN

Der Prüfung haben im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde gelegen:

- Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (Rahmenurkunde UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**, Teil 1)
- **Zeichnungsvertrag** vom **19.12.2023** hinsichtlich der Zeichnung der neuen Anteile an der **ELARIS AG, Grünstadt**, (Rahmenurkunde UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**, Teil 2)
- **Einbringungsvertrag** vom **19.12.2023** hinsichtlich der Einbringung der 96 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH in die ELARIS AG ((Rahmenurkunde UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**, Teil 3)
- Bewertung der **Elaris Innovation GmbH, Grünstadt** durch **WP/Stb/RA Prof. Dr. Knoll** (Gutachten vom: **17.11.2023**)
- Handelsregisterauszüge, Satzungen und Gesellschafterlisten der beteiligten Unternehmen

3. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN ZUR SACHKAPITALERHÖHUNG

3.1. ELARIS AG

Die **ELARIS AG, Grünstadt** wurde am **18.10.2022** in das Handelsregister des Amtsgerichtes **Ludwigshafen am Rhein** unter **HRB 68480** eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 100.000,00** und ist in **100.000** auf den Namen lautende Aktien von je **EUR 1,00** eingeteilt.

Das **Grundkapital** wird gehalten von:

ELARIS AG
Aktionäre

Name	Ort	HR	Land	Anzahl Aktien	Anteil Grundkapital
Elaris Holding GmbH	Grünstadt	AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 67320	Deutschland	100.000	100,00%
				100.000	100,00%

Gegenstand der Gesellschaft lt. Satzung ist die Entwicklung und der Im- und Export von Kraftfahrzeugen sowie der Handel mit Kraftfahrzeugen. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und zur Erbringung aller Dienstleistungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen, soweit sie keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Vorstand der Gesellschaft ist zum Prüfungstichtag Herr **Lars Nikolai Stevenson**, alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit.

Aufsichtsräte der Gesellschaft sind:

ELARIS AG

Aufsichtsräte

Name	Ort	geboren	Funktion
Linden, Lutz Leif	Mörfelden-Waldo	17.01.1966	Aufsichtsratsvorsitzende
Koller, Max Emilian	Dietfurt	22.04.1964	stv. Aufsichtsratsvorsitzender
Koller, Thomas Sebastian	Beilngries	05.10.1966	Aufsichtsrat

Das **Grundkapital** in Höhe von **EUR 100.000,00** ist zu **100%** erbracht.

3.2. Elaris Innovation GmbH

Die **Elaris Innovation GmbH** wurde am **17.05.2017** unter der Firma **Weinkellerei Stevenson GmbH** in das Handelsregister des Amtsgerichtes **Ludwigshafen am Rhein** eingetragen. Seither ist die Gesellschaft dort unverändert unter Register Nummer **HRB 65373** eingetragen.

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt **EUR 50.000,00**.

Gegenstand der Gesellschaft ist lt. Satzung die Entwicklung und Vermarktung von Komponenten und Dienstleistungen elektrischer und hydrogenener Mobilität.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

Elaris Innovation GmbH

Geschäftsführer

Name	Vorname	geboren	Ort	Land
Stevenson	Lars Nikolai	18.06.1970	Grünstadt	Deutschland

Gesellschafter der Gesellschaft sind lt. Gesellschafterliste vom **20.11.2023**:

Elaris Innovation GmbH
Geschäftsführung

Elaris Innovation GmbH
Gesellschafter

Name	Ort	HR	Land	Kapital	davon eingezahlt
Elaris Holding GmbH	Grünstadt	AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 67320	Deutschland	45.500,00	45.500,00
ELARIS AG	Grünstadt	AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 68480	Deutschland	2.000,00	2.000,00
Neon Equity AG	Frankfurt/Main	AG Frankfurt/Main, HRB 128830	Deutschland	2.500,00	2.500,00
				50.000,00	50.000,00

3.3. Beschluss über die Sachkapitalerhöhung

Nach der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) wurde dort u.a. beschlossen:

- „a) Das derzeit im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 100.000,00, eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00, wird im Wege einer Sachkapitalerhöhung um EUR 12.000.000,00 auf EUR 12.100.000,00 durch Ausgabe von 12.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 („**Neue Aktien**“) gegen Sacheinlagen erhöht. Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Stückaktie.
- b) Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt.
- c) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden ausgegeben zum Zweck des Erwerbs von 48.000 Geschäftsanteilen an der Elaris Innovation GmbH mit Sitz in Grünstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 65373, Geschäftsanschrift: Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim, mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00, was einer Beteiligung in Höhe von 96 % am Stammkapital der Elaris Innovation GmbH in Höhe von insgesamt EUR 50.000,00 entspricht.
- d) Zur Zeichnung der Neuen Aktien werden ausschließlich die beiden Gesellschafterinnen der Elaris Innovation GmbH, nämlich die Elaris Holding GmbH mit Sitz in Grünstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 67320, Geschäftsanschrift: Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim sowie die Neon Equity AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128830, Geschäftsanschrift: Mörfelder Landstraße 277, 60598 Frankfurt am Main, zugelassen:
- (i) im Fall der Elaris Holding GmbH zur Zeichnung von 11.375.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 45.500 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der Elaris Innovation GmbH mit den laufenden Nummern 1 – 45.500, sowie

- (ii) im Fall der Neon Equity AG zur Zeichnung von 625.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 2.500 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der Elaris Innovation GmbH mit den laufenden Nummern 45.501 – 48.000.
- e) Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Neuen Aktien einerseits und dem Einbringungswert der Sacheinlagengegenstände andererseits, soll der Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB zugewiesen werden (sog. schuldrechtliches Agio).
- f) Der Vorstand ist berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Sachkapitalerhöhung festzulegen.
- g) Ziffer 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der aktuellen Satzung der Gesellschaft wird hiermit in Anpassung an die Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:
*„4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.100.000,00
(in Worten: zwölf Millionen einhunderttausend).*
*4.2 Es ist eingeteilt in 12.100.000 (in Worten: zwölf Millionen
einhunderttausend) auf den Namen lautende Stammaktien ohne
Nennbetrag (Stückaktien).“*
- h) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals im Wege der Sachkapitalerhöhung wird ungültig, wenn die Durchführung dieser Kapitalerhöhung nicht spätestens am 18. Juni 2024 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist, wobei der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats angewiesen werden, die Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals zusammen mit der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister anzumelden.
- i) Auf die Erstattung und Zugänglichmachung eines Berichts des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts und zur Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags wird hiermit verzichtet.“

Nach der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung der ELARIS AG, Grünstadt vom 19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) wurde unter TOP 1 ausgeführt, dass dieser Antrag der Verwaltung auf der außerordentlichen Hauptversammlung **ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen mit allen anwesenden Stimmen und der notwendigen Kapitalmehrheit** angenommen wurde. Der Vorsitzende der Versammlung stellte den Beschluss fest und verkündete ihn.

3.4. Angaben nach § 183 Abs. 1 AktG

Im Falle einer Sacheinlage ist nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 183 Abs. 1 AktG zu prüfen, ob die Angaben

- über den Gegenstand der Einlage
- die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt
- sowie die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien

richtig und **vollständig** sind und **ausdrücklich** und **ordnungsgemäß** **bekanntgemacht** wurden.

Nach der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) handelt es sich bei der Hauptversammlung um eine **Vollversammlung** unter Anwesenheit sämtlicher Aktionäre bzw. bevollmächtigten Vertretern derselben. Nach § 121 Abs. 6 AktG sind daher die Vorschriften der §§ 121 – 128 AktG insbesondere im Hinblick auf die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern **nicht** verpflichtend. Vorliegend erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung zulässiger Weise ohne Einhaltung von Formen und Fristen.

In der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) wird festgestellt:

- Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgten in der festgelegten Abstimmungsform mit den festgestellten Anstimmungsergebnissen
- Die Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen über die Beschlussfassungen wurden von dem Vorsitzenden festgestellt und bekannt gegeben

In der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) wird der **Gegenstand der Sacheinlage**, nämlich die **96,00%** Anteile

an der **Elaris Innovation GmbH** mit Sitz in **Grünstadt, (AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65373)** benannt.

Ebenso sind die die neuen Aktien übernehmenden **Personen** sowie die **Zahl der zu übernehmenden Stückaktien** wie folgt aufgeführt:

ELARIS AG

Zeichnungsberechtigte

Name	Ort	HR	Land	1) Stck	2) EUR
Elaris Holding GmbH	Grünstadt	AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 67320	Deutschland	11.375.000	11.375.000,00
Neon Equity AG	Frankfurt/Main	AG Frankfurt/Main, HRB 128830	Deutschland	625.000	625.000,00
				<u>12.000.000</u>	<u>12.000.000,00</u>

¹⁾ zu übernehmende Aktien in Stück

Die Angaben nach § 183 Abs. 1 AktG sind **vollständig und richtig** angegeben.

3.5. Zeichnung der neuen Anteile

3.5.1. Allgemeines

Gemäß § 185 Abs. 1 AktG geschieht die Zeichnung der neuen Anteile durch Zeichnungsschein bzw. Zeichnungsvertrag, der folgende Angaben enthalten muss:

- den Tag, an dem die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen wurde
- den Ausgabebetrag der Aktien, den Betrag der festgesetzten Einzahlungen sowie den Umfang der Nebenverpflichtungen
- die bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, den auf jede Aktiegattung entfallende Betrag des Grundkapitals
- den Zeitpunkt, an dem die Zeichnung unverbindlich wird, wenn nicht bis dahin die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen ist

3.5.2. Zeichnungsvertrag vom 19.12.2023

Der mir vorgelegte **Zeichnungsvertrag** vom **19.12.2023** enthält sämtliche nach § 185 Abs 1 AktG notwendigen Angaben. Verzeichnet sind der **19.12.2023**, an dem die

Kapitalerhöhung beschlossen wurde, **Euro 1,00** als Ausgabebetrag der Aktien, die **Modalitäten der Sacheinlage**, sowie der **18.06.2024** Tag, an dem die Zeichnung unwirksam wird, wenn die Kapitalerhöhung nicht bis dahin in das Handelsregister eingetragen ist.

3.6. Übertragung der Anteile an der Elaris Innovation GmbH auf die ELARIS AG

Gemäß dem **Einbringungsvertrages** vom **19.12.2023** haben die Gesellschafter der **Elaris Innovation GmbH**, nämlich die **Elaris Holding GmbH, Grünstadt** und die **Neon Equity AG, Frankfurt am Main**, ihre jeweils gesamten Geschäftsanteile mit einem Nennwert in Höhe von **EUR 45.500,00** bzw. **EUR 2.500,00** an der **Elaris Innovation GmbH** in die **ELARIS AG** **eingebracht** und an diese **abtreten**. Die **ELARIS AG** hat die Abtretung angenommen.

3.7. Bezugsrechtsausschluss

3.7.1. Allgemeines

Gemäß § 186 Abs. 1 AktG muss in Fällen der Kapitalerhöhung jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Dieses Bezugsrecht kann gem. § 186 Abs. 3 AktG ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Voraussetzungen sind, dass der Bezugsrechtsausschluss in dem Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst wird, dass die Ausschließung ausdrücklich und ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist und der Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Bericht vorgelegt hat. (§ 186 Abs. 4 AktG).

3.7.2. Vereinbarung des Bezugsrechtsausschlusses

Gemäß Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) haben sämtliche Aktionäre der **ELARIS AG, Grünstadt** auf ihr gesetzliches Bezugsrecht ausdrücklich verzichtet. Auf die vorherige Bekanntmachung und auf die Erstattung eines Berichtes des Vorstandes konnte

wegen des Charakters als **Vollversammlung** verzichtet werden. Der Bezugsrechtsausschluss ist mithin wirksam.

4. Werthaltigkeit der Geschäftsanteile

4.1. Darstellung der Bewertungsaufgabe

Der **Hintergrund und der Anlass der Bewertung** sind wie folgt zu beschreiben:

Das Grundkapital der **ELARIS AG, Grünstadt** wird entsprechend der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) von bisher **EUR 100.000,00** um **EUR 12.000.000,00** auf **EUR 12.100.000,00** erhöht. Die Kapitalerhöhung wird gegen Sacheinlagen erbracht. Die Sacheinlage soll aus **96,00%** der Geschäftsanteile an der **Elaris Innovation GmbH, Grünstadt**, bestehen. Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es daher auch, festzustellen, dass der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der zu gewährenden Aktien (= **EUR 12.000.000,00**) erreicht und insbesondere nicht unterschreitet. Der Wert der auszugebenden Aktien wird hierbei durch den Verkehrswert der **96,00%**-Geschäftsanteile der **Elaris Innovation GmbH** repräsentiert.

Vorliegend ist daher, den Verkehrswert des Geschäftsbetriebes der **Elaris Innovation GmbH** zum Stichtag **01.12.2023** zu ermitteln.

Die Bewertung der Gesellschaft erfolgt hier **nach dem Standard „IdW S 1“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer** über die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ vom 02.04.2008.

Die Bewertung erfolgt durch mich in der Funktion des **neutralen Gutachters**. In dieser Funktion werde ich als Sachverständiger tätig, der mit nachvollziehbarer Methodik einen objektivierten, von subjektiven Vorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert der Teilbetriebe ermittelt¹.

¹ Vergl. IdW S1 Tz. 12

4.2. Darstellung der Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die Bewertung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Bewertungszwecks durch Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit zum Stichtag **01.12.2023**.

Zunächst ist das Vermögen der Gesellschaft jeweils in **betriebsnotwendiges** und **nicht betriebsnotwendiges** Vermögen zu gliedern, da nicht betriebsnotwendiges Vermögen – soweit vorhanden – keinen Beitrag zu den zu ermittelnden Ertragsüberschüssen der Gesellschaften leistet. Vielmehr ist der ggfls. gegebene Verkehrswert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens dem zahlungsstromorientiert ermittelten Wert des betriebsnotwendigen Vermögens hinzuzurechnen.

Zur Ermittlung des **Wertes des betriebsnotwendigen Vermögens** werden unter Berücksichtigung ertragsteuerlicher Einflüsse finanzielle Überschüsse der Zukunft anhand von anerkannten Schätzmethoden ermittelt, die für Entnahmen zur Verfügung stehen. Ausgegangen wird vorliegend jeweils vom **Jahresergebnis** der Gesellschaft, das insbesondere um Steuern eines potentiellen Erwerbers angepasst wird, um zu den für Anteilseigner zur Verfügung stehenden Beträge (**free Cash flow**) zu gelangen.

Diese **künftigen finanziellen Überschüsse** werden vorliegend anhand entsprechender Planungsrechnungen der Gesellschaft ermittelt.

Diese geplanten und plausibilisierten für Entnahmen zur Verfügung stehenden **finanziellen Überschüsse** sind sodann zu kapitalisieren. In der Regel werden hier zwei Betrachtungsphasen gebildet, nämlich eine Detailplanungsphase von in der Regel drei bis fünf Jahren und einer „Restphase“. Die Werte der Detailplanungsphase werden direkt abgezinst, die Werte der „Restphase“ werden entsprechend einer „ewigen Rente“ kapitalisiert.

Vorliegend hat die Gesellschaft die Detailplanungsphase auf einen Zeitraum von **fünf Jahren** (2023 bis 2027) gewählt.

Zur Kapitalisierung dieser Werte ist ein **risikoadäquater Zinssatz** nach anerkannten Methoden zu ermitteln.

Nach der so erfolgten Ermittlung des Wertes des betriebsnotwendigen Vermögens der Gesellschaft ist der Wert **des nicht betriebsnotwendigen Vermögens** zu ermitteln, um durch Addition beider Werte den **Gesamtwert** des Unternehmens ermitteln zu können.

Abschließend haben auch Untersuchungen zum **Liquidationswert** der Gesellschaft zu erfolgen, da es möglich ist, dass der Liquidationswert dieser einzelnen Betriebe höher ist als der oben ermittelte Fortführungswert. Sollte dies der Fall sein, so wäre der Liquidationswert der maßgebende Unternehmenswert.

4.3. Aufteilung betriebsnotwendiges/nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Wegen des geringen Alters der Gesellschaft ist in dem Unternehmen der **Elaris Innovation GmbH** kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen enthalten; sämtliches vorhandene und in der Planungsphase noch anzuschaffende Betriebsvermögen ist daher betriebsnotwendig.

4.4. Bewertung der Gesellschaft

4.4.1. Beurteilung und Berücksichtigung des Risikos

Die zur Bewertung des Geschäftes für die Zukunft zu prognostizierenden finanziellen Überschüsse unterliegen Unsicherheiten, die sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien abgelten lassen und daher bei der Bewertung der Gesellschaft Berücksichtigung finden müssen.

Derartige Risikoprämien lassen sich entweder durch Abschläge beim Erwartungswert der zukünftigen Überschüsse oder durch Zuschlag zum Kapitalisierungszins darstellen.

Die national und international präferierte und auch vorliegend angewandte **Zinszuschlagsmethode** kann sich auf empirisch beobachtetes Verhalten stützen und

lässt eine am speziellen Markt der zu bewertenden Unternehmen orientierte Ermittlung der vorzunehmenden Zuschläge zu.

4.4.2. Beurteilung zukünftiger Überschüsse

Bei den für die Zukunft zu prognostizierenden finanziellen Überschüssen ist auch die Geldentwertung zu berücksichtigen, die ggfls. zu stetig zunehmenden nominalen finanziellen Überschüssen führt.

Das Wachstum in der Detailplanungsphase lässt sich direkt aus den Planungen des Unternehmens entnehmen, da hier bereits Inflationsaspekte sowohl im Umsatz als auch bei den Kosten berücksichtigt sind, sodass es sich bei den dort ermittelten finanziellen Überschüssen bereits um Nominalwerte handelt.

Hinsichtlich der Wachstumsprognose für die zweite Phase, der „ewigen Rente“ haben Wachstumsprognosen anhand der Analyse langfristiger Markttrends und der vorzunehmenden Investitionen zu erfolgen. Um den Wertanteil des tatsächlichen Wachstums im Unternehmenswert abbilden zu können, ist zur Barwertermittlung der erste finanzielle Überschuss der „ewigen Rente“ mit einem, um die Wachstumsrate geminderten Kapitalisierungszinsfuß auf den Zeitpunkt des ersten derartigen Überschusses zu diskontieren. Der so gefundene Wert ist sodann auf den Bewertungsstichtag mit dem ungekürzten Nominal-Abzinsungssatz abzuzinsen, um sodann durch Aufsummierung des Barwertes der Detailphase und des Barwertes der „ewigen Rente“ zu einem Gesamtbarwert zu kommen.

Vorliegend wird eine Wachstumsrate von **2,00%** angenommen, die der von der Europäischen Zentralbank angestrebten langfristigen Inflationsrate entspricht.

4.4.3. Beschreibung und Entwicklung des Unternehmens

4.4.3.1. Jahresabschlüsse der Gesellschaft

Die **Elaris Innovation GmbH, Grünstadt** wurde unter dem 03.04.2017 unter der Firma „Weinkellerei Stevenson GmbH“ gegründet und unter dem 17.05.2017 in das

zuständige Handelsregister eingetragen. Durch Gesellschafterbeschluss vom 19.03.2021 wurde die Firma der Gesellschaft in die jetzige Form und der Gegenstand des Unternehmens in „Die Entwicklung und Vermarktung von Komponenten und Dienstleistungen elektrischer und hydrogener Mobilität“ geändert. Seither wurde nur geringfügige Geschäftstätigkeit entfalte, sodass Jahresabschlüsse zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorliegen bzw. für das vorliegende Gutachten keine Relevanz haben.

4.4.3.2. Tätigkeit der Gesellschaft/Marktumfeld

Die in dem Gutachten von Prof. Knoll umfangreich mit Quellen dargestellten plausiblen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Elaris Innovation GmbH vertreibt Wallboxen für den privaten Bereich und Ladesäulen für den semi-professionellen Einsatz. Sie ist Teil der Elaris Gruppe, die sich auf disruptive Geschäftsmodelle konzentriert, um ineffiziente Strukturen zu optimieren. Dies wird durch maximale Digitalisierung und Outsourcing kostenintensiver Prozesse erreicht. Das Unternehmen fokussiert sich auf Produktvermarktung und effiziente Geschäftsabläufe, wodurch es kompetitive Preise und Profitabilität erreicht. Die Produkte werden von Fremdfirmen in China entwickelt und hergestellt, wobei das Unternehmen sie bis zum Verkauf besitzt. Im privaten Bereich installieren Nutzer die Wallboxen selbst, während im semi-professionellen Bereich gewerbliche Kunden die Ladesäulen aufstellen und warten.

Der Anteil elektrischer PKWs bei Neuzulassungen in Deutschland liegt bei 17,7%. Gemessen am PKW-Gesamtbestand liegen elektrisch betriebene PKW aktuell bei etwa 4 Prozent. Prognosen (Statista) zufolge kann der Anteil am Gesamtbestand bereits 2025 bei 11 Prozent und 2030 bei 24 Prozent liegen. Das würde etwa elf bis zwölf Millionen Elektro-PKW ergeben. Das Ziel der Bundesregierung für 2030 liegt gegenwärtig bei sieben bis zehn Millionen Elektroautos. Aufgrund des EU-Verbots für PKWs mit fossilen Brennstoffen ab 2035 wird eine steigende Nachfrage nach Ladeeinheiten erwartet. Derzeit gibt es rund 100.000 öffentliche Ladepunkte, mit einem Ziel von 1 Million bis 2030.

Das Unternehmen verfolgt einen Multi-Channel-Vertriebsansatz, wobei Wallboxen hauptsächlich über PKW-Vertragshändler verkauft werden, die in ein Netzwerk von über 300 Händlern integriert sind. Die Vermarktung erfolgt auch über Online-Plattformen. Für semi-professionelle Ladesäulen liegt der Fokus auf dem Fachhandel, insbesondere Photovoltaik-Anbietern.

Die Belegschaft ist aktuell klein, plant jedoch bis 2028 auf 17 Personen zu wachsen. Elaris Innovation tritt nicht direkt in Wettbewerb mit führenden Anbietern, sondern unterstützt deren Plattformen mit eigener Hardware. Das Unternehmen profitiert von der Markenbekanntheit der Elaris AG und plant, in Forschung und Entwicklung zu investieren, um neue Herausforderungen zu bewältigen. Trotz hoher Investitionen in Digitalisierung und Automatisierung bestehen Risiken durch Abhängigkeit von externen Lieferanten und globalen Märkten sowie durch geringe Investitionen in Marktforschung.

Die Elaris Innovation GmbH, spezialisiert auf den Vertrieb von Wallboxen und Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, zeichnet sich durch ihre disruptiven Geschäftsmodelle aus. Die Unternehmensstrategie basiert auf einer effizienten Kombination von Digitalisierung und Outsourcing, wodurch Kosten gesenkt und Prozesse optimiert werden. Diese strategische Ausrichtung ermöglicht es dem Unternehmen, sich auf seine Kernkompetenzen wie Produktvermarktung und effiziente Betriebsabläufe zu konzentrieren, was zu einer starken Marktposition und Wettbewerbsfähigkeit führt. Durch die enge Verbindung zur Elaris AG profitiert das Unternehmen zusätzlich von deren Markenbekanntheit.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bietet diese Struktur Vorteile wie Kosteneffizienz und Agilität. Der Multi-Channel-Vertriebsansatz, der sowohl stationäre Händler als auch Online-Plattformen umfasst, verspricht eine breite Marktdurchdringung und Kundenerreichbarkeit. Die Ausrichtung auf den wachsenden Markt der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur positioniert das Unternehmen zudem in einem zukunftsträchtigen Sektor.

Allerdings birgt die starke Abhängigkeit von externen Zulieferern und die Fokussierung auf globale Märkte Risiken, insbesondere im Hinblick auf Lieferengpässe und Qualitätskontrollen. Die relativ geringen Investitionen in Forschung und Entwicklung

könnten die Innovationsfähigkeit des Unternehmens einschränken, was in einem technologiegetriebenen Markt nachteilig sein kann. Darüber hinaus könnte die unklare Preispolitik die Positionierung im Wettbewerb erschweren, und die limitierte Marktforschung könnte zu strategischen Fehlentscheidungen führen.

Insgesamt balanciert Elaris Innovation zwischen einer effizienten, marktorientierten Geschäftsstruktur und den Herausforderungen, die sich aus der Abhängigkeit von externen Partnern und einem dynamischen, wettbewerbsintensiven Marktumfeld ergeben.

4.4.3.3. Ertragslage Planung

Die nachfolgenden Zahlen habe ich den mir vorgelegten und durch mich **auf Plausibilität** untersuchten Planungsrechnungen des Unternehmens entnommen.

	2024		2025		2026		2027		2028	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Gesamtleistung	8.029,50	100,00%	17.215,00	100,00%	28.181,30	100,00%	30.841,70	100,00%	32.602,30	100,00%
Wareneinsatz	-4.842,50	-60,31%	-10.513,90	-61,07%	-17.091,80	-60,65%	-15.463,00	-50,14%	-16.777,70	-51,46%
Rohrertrag	<u>3.187,00</u>	<u>39,69%</u>	<u>6.701,10</u>	<u>38,93%</u>	<u>11.089,50</u>	<u>39,35%</u>	<u>15.378,70</u>	<u>49,86%</u>	<u>15.824,60</u>	<u>48,54%</u>
sonstige betriebliche Erträge	1.007,50	12,55%	1.007,50	5,85%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Personalkosten	-168,80	-2,10%	-638,80	-3,71%	-1.157,10	-4,11%	-1.177,00	-3,82%	-1.197,30	-3,67%
Abschreibungen	-0,40	0,00%	-0,40	0,00%	-0,40	0,00%	-0,40	0,00%	-0,40	0,00%
andere Kosten	-317,40	-3,95%	-1.291,60	-7,50%	-1.782,80	-6,33%	-1.844,40	-5,98%	-1.906,90	-5,85%
Betriebsergebnis	<u>3.707,90</u>	<u>46,18%</u>	<u>5.777,80</u>	<u>33,56%</u>	<u>8.149,20</u>	<u>28,92%</u>	<u>12.356,90</u>	<u>40,07%</u>	<u>12.720,00</u>	<u>39,02%</u>
Finanzergebnis	-122,10	-1,52%	-128,00	-0,74%	-83,80	-0,30%	-37,30	-0,12%	-35,60	-0,11%
Steuern	-1.063,20	-13,24%	-1.675,10	-9,73%	-2.391,40	-8,49%	-3.652,80	-11,84%	-3.761,00	-11,54%
Jahresergebnis	<u>2.522,60</u>	<u>31,42%</u>	<u>3.974,70</u>	<u>23,09%</u>	<u>5.674,00</u>	<u>20,13%</u>	<u>8.666,80</u>	<u>28,10%</u>	<u>8.923,40</u>	<u>27,37%</u>

Die **Gesamtleistung** des Unternehmens soll in der Zeit von **2024** bis **2028** von **TEUR 8.029,50** auf **TEUR 32.602,30** steigen.

Der **Wareneinsatz** des Unternehmens steigt demgegenüber in der Zeit von **2024** bis **2028** von **TEUR 4.842,50** auf **TEUR 16.777,70**, sodass sich der **Rohrertrag** von **TEUR 3.187,00** im Jahre **2024** auf **TEUR 15.824,60** im Jahre **2028** erhöht.

Die ausgewiesenen **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen Geldeingänge aus in Vorjahren abgeschriebenen Forderungen.

Die **Personalkosten** erhöhen sich in den Jahren **2024** bis **2028** von **TEUR 168,80** im Jahre **2024** um **TEUR 1.028,50** auf **TEUR 1.197,30** im Jahre **2028**.

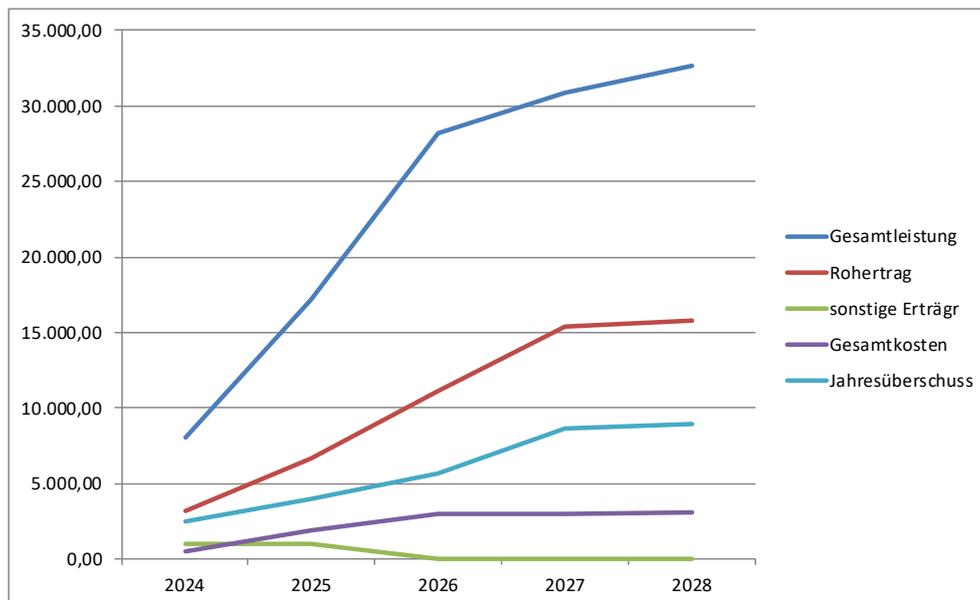
Die **Abschreibungen** werden in den Jahren **gleichbleibend** in Höhe von **TEUR 0,40** ausgewiesen.

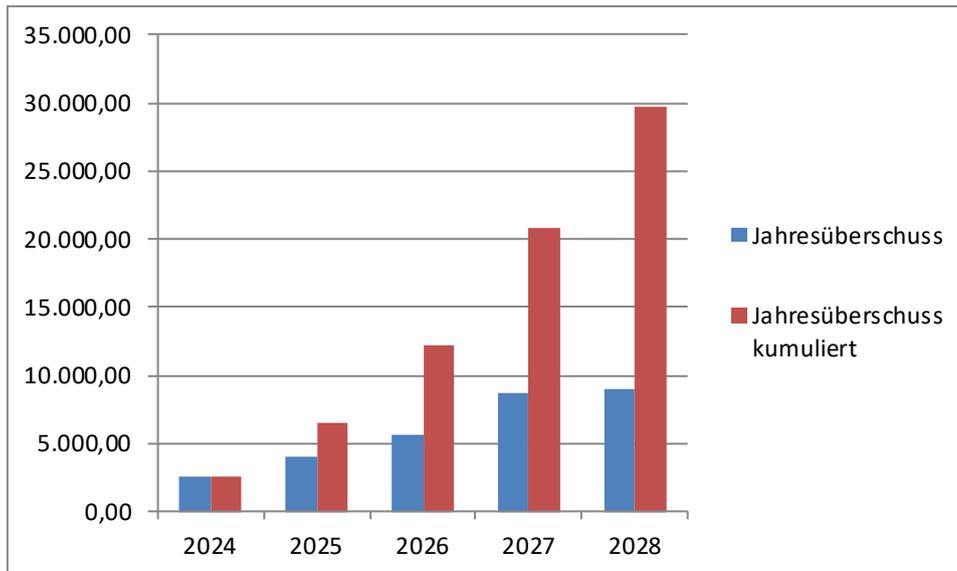
Die **anderen Kosten** erhöhen sich in den Jahren **2024** bis **2028** von **TEUR 317,40** im Jahre **2024** um **TEUR 1.589,50** auf **TEUR 1.906,90** im Jahre **2028**.

Demgemäß ergibt sich ein Betriebsergebnis (**EBIT**) im Jahre **2024** in Höhe von **TEUR 3.707,90** welches sich auf **TEUR 12.720,00** im Jahre **2028** erhöht.

Unter Berücksichtigung des **Finanzergebnisses** und der **Steuern** in den Gewinnjahren ergibt sich, dass der **Jahresüberschuss** sich von **TEUR 2.522,60** im Jahre **2024** auf **TEUR 8.923,40** im Jahre **2028** erhöhen wird.

Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:





4.4.3.4. Vermögens- und Finanzlage

Die **Elaris Innovation GmbH** hat auf die Erstellung von Planbilanzen für die Jahre **2023** bis **2027** verzichtet. Investitionen in Anlagevermögen sowie in Änderungen des „working capital“ wurden jedoch bei der nachfolgend dargestellten Ermittlung der „ausschüttungsfähigen Gewinne“ des Unternehmens berücksichtigt.

4.4.4. Ermittlung der nachhaltigen entnahmefähigen Gewinne der Gesellschaft

Im Rahmen der Unternehmensbewertung sollen nachfolgend die für Ausschüttungen an Anteilseigner zur Verfügung stehenden liquiden Mittel sowie die für Gesellschafter aus Thesaurierungen entstehenden Werte im Zeitablauf ermittelt und dargestellt werden.

Es ergibt sich folgende ausschüttungsfähige Liquidität bzw. Wertsteigerung für Anteilsinhaber vor Steuern:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	2.522,60	3.974,70	5.674,00	8.666,80	8.923,40
Abschreibungen	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Änderung "working capital"	-399,18	-459,27	-548,32	-133,02	-88,03
Für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität bzw. Wertsteigerung für Investoren	2.123,82	3.515,83	5.126,08	8.534,18	8.835,77

Die Änderung des „working capitals“ wurde wie folgt ermittelt:

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gesamtleistung	46,00	8.029,50	17.215,00	28.181,30	30.841,70	32.602,30
working capital %	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
working capital EUR	2,30	401,48	860,75	1.409,07	1.542,09	1.630,12
Änderung working capital		399,18	459,27	548,32	133,02	88,03

Nach Steuern ergeben sich folgende Werte:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	2.522,60	3.974,70	5.674,00	8.666,80	8.923,40
Abschreibungen	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Änderung "working capital"	-399,18	-459,27	-548,32	-133,02	-88,03
Für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität bzw. Wertsteigerung für Investoren	2.123,82	3.515,83	5.126,08	8.534,18	8.835,77
Ausschüttungsquote (angenommen)	25,00%	25,00%	25,00%	25,00%	25,00%
Ausschüttung	530,96	878,96	1.281,52	2.133,55	2.208,94
persönlicher Steuersatz	26,25%	26,25%	26,25%	26,25%	26,25%
Steuern I	139,38	230,73	336,40	560,06	579,85
zuzurechnende Thesaurierungsbeiträge	1.592,87	2.636,87	3.844,56	6.400,64	6.626,83
persönlicher Steuersatz hierauf	13,13%	13,13%	13,13%	13,13%	13,13%
Steuern II	209,06	346,09	504,60	840,08	869,77
Steuern gesamt	348,44	576,82	841,00	1.400,14	1.449,62
Für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität bzw. Wertsteigerung für Investoren	2.123,82	3.515,83	5.126,08	8.534,18	8.835,77
Steuern gesamt	-348,44	-576,82	-841,00	-1.400,14	-1.449,62
Wertsteigerungen für die Anteilseigner gesamt nach Steuern	1.775,38	2.939,01	4.285,08	7.134,04	7.386,15

Ein potentieller Investor ist durch die Jahresüberschüsse einer Gesellschaft insofern „bereichert“, als er direkte Ausschüttungen bekommt und die thesaurierten Beträge den Wert seiner Beteiligung erhöhen. Gemindert werden müssen diese Beträge um

die individuellen Steuern des Investors, welche vorliegend in Höhe von **26,25%** angesetzt werden.

Vorliegend wird von einer gleichbleibenden Ausschüttungsquote in Höhe von **25,00%** an die Muttergesellschaft ausgegangen.

Ausgehend hiervon ergibt sich die für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität für einen Investor in den Jahren **2023** bis **2027** wie folgt:

	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Wertsteigerungen für die Anteilseigner gesamt nach Steuern	1.775,38	2.939,01	4.285,08	7.134,04	7.386,15	7.386,15

Die so ermittelten Werte sind nachfolgend zur Ermittlung des Unternehmenswertes direkt abzuzinsen, während für die Zeit nach eine gleichbleibende Wertsteigerung für die Gesellschafter in Höhe von **TEUR 7.386,15 p.a.** angenommen werden soll.

4.4.5. Ermittlung des Kapitalisierungszinses

Der zur Abzinsung der finanziellen Überschüsse anzuwendende Kapitalisierungszins soll nachfolgend ermittelt werden.

Der anzuwendende Zinssatz hat als Hintergrund die Frage zu klären, welche Rendite ein Anleger unter Berücksichtigung der Risikostruktur der Gesellschaften bei einem Investment in die Anteile der Gesellschaft erwartet. Dieser Wert wird repräsentiert durch die beste mögliche Alternativenanlage des Investors mit einer äquivalenten Risikostruktur.

Der Unternehmenswert wird hierbei nach folgender Formel ermittelt:

$$UW_0 = \sum_t^{n=1} FCF_n (1 + r_{EK})^{-n}$$

mit:

UW Unternehmenswert
 FCF free cash flow (entnahmefähige Gewinne)
 rEK Eigenkapitalkosten
 t Laufzeit

Im Falle einer abzuzinsenden **ewigen Rente** lässt sich diese Formel wie folgt überführen:

$$UW_0 = \frac{FCF}{r_{EK}}$$

mit:

UW Unternehmenswert
 FCF free cash flow (entnahmefähige Gewinne)
 rEK Eigenkapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten werden nach den Grundsätzen des CAPM (Capital asset pricing model) wie folgt ermittelt:

$$r_{EK} = i + \beta(r_m - i)$$

mit:

rEK Eigenkapitalkosten
 i Basiszinssatz
 β Betafaktor; unternehmensbezogenes Risiko Alternativinvestition
 rM Markttrendite

Ausgegangen wird hierbei von einem „Basiszins“, der nach den Vorgaben des IdW S 1 ermittelt wird und für **November 2023** in Höhe von **2,75%** angegeben werden kann.² Dieser Zinssatz ist um den pauschalierten Steuersatz des Investors (**26,25%**) zu mindern und ergibt sich für Zwecke dieses Gutachtens mithin in Höhe von **2,03%**.

Der ausschließliche Ansatz dieses Basiszinssatzes ist nicht ausreichend. Vielmehr stehen Anlegern neben der Investition in risikolose Staatsanleihen auch andere Anlageformen zur Verfügung. Deshalb wird der Basiszinssatz erhöht um eine mögliche „Überrendite“, die sich aus der möglichen Markttrendite nach Steuern (r_m) abzüglich des Basiszinssatzes ergibt.

² https://www.kleeberg.de/fileadmin/download/uBew/Kleeberg_Basiszinssaetze.pdf (letzter Aufruf: 06.05.2022)

Im Hinblick auf den bis Ende 2022 gültigen niedrigen Basiszins in Höhe von 0,00% oder weniger hatte der FAUB³ die nach Auffassung des IdW anzusetzende Markttrendite von früher 5,5% bis 7,0% auf nunmehr 6,0% bis 8,0% erhöht. Da sich der Basiszinssatz zwischenzeitlich um 2,5%-Punkte erholt hat, halte ich aus gutachterlicher Sicht den Ansatz einer Markttrendite nach Steuern (r_m) von **5,75%**⁴ für angemessen.

Die aufzunehmenden Renditen ergeben sich danach wie folgt:

Basiszinssatz	2,03%
Markttrendite	5,75%

Da sich die bisher gezeigten Renditen auf quasi risikolose Anlageformen beziehen und eine Investition in die hier zu bewertende Gesellschaft jedoch einem erhöhten Risiko unterliegt, ist der Zinssatz durch entsprechende Risikozuschläge anzupassen. Dies geschieht durch Anwendung des Beta-Faktors in obiger Formel. Grundsätzlich wird dieser Beta-Faktor für am Aktienmarkt notierte Unternehmen ermittelt. Ein für das vorliegende Unternehmen äquivalentes Unternehmen ist am Aktienmarkt jedoch nicht zu finden, sodass das der Beta-Faktor geschätzt werden soll.

Der Beta-Faktor ist ein Korrektiv, um das Risiko der zu bewertenden Einheit mit dem Risiko eines für Alternativenanlagen vorhandenen Alternativmarktes (z.B. DAX) zu vergleichen. Gemessen wird das Risiko eines erhöhten Kursverlustes gegenüber dem Alternativmarkt. So bedeutet ein Beta-Faktor von 1,0, dass Kursschwankungen des Alternativmarktes 1:1 mit den Kursschwankungen der zu bewertenden Einheit korrelieren. Ein Beta-Faktor von z.B. 3,5 bedeutet, dass die Kurse der zu bewertenden Einheit um das 3,5-fache der Kurse des Alternativmarktes schwanken.

³ Fachausschuss Unternehmensbewertung des IdW

⁴ https://www.kleeberg.de/fileadmin/download/rundschreiben/2019/Kleeberg_Valuation_Kurzinformation_Marktrisikopraemie.pdf (**letzter Aufruf: 06.05.2022**)

Nachfolgend soll der Unternehmenswert in einer **Bandbreite** festgestellt werden, wobei der **Beta-Faktor zwischen 5,0 und 7,5** variiert werden soll.

Nach Anwendung dieser Beta-Faktoren auf den oben ermittelten Basiszinssatz risikoloser Anlagen ergeben sich die für dieses Gutachten anzusetzenden Eigenkapitalkosten nach der oben dargestellten Formel

$$r_{EK} = i + \beta(r_m - i)$$

mit:

rEK Eigenkapitalkosten

i Basiszinssatz

β Betafaktor; unternehmensbezogenes Risiko Alternativinvestition

rM Markttrendite

in Höhe von:

	<u>β-Faktor</u> 5,0	<u>β-Faktor</u> 5,5	<u>β-Faktor</u> 6,0	<u>β-Faktor</u> 6,5	<u>β-Faktor</u> 7,0	<u>β-Faktor</u> 7,5
Eigenkapitalkosten	20,64%	22,50%	24,36%	26,22%	28,08%	29,94%

4.4.6. Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes des betriebsnotwendigen Vermögens soll zunächst der Wert der ewigen Rente nach der Formel

$$UW_0 = \frac{FCF}{r_{EK}}$$

mit:

UW Unternehmenswert

FCF free cash flow (entnahmefähige Gewinne)

rEK Eigenkapitalkosten

t Laufzeit

ermittelt werden, um anschließend die gesamte Zahlungsreihe bis nach der Formel

$$UW_0 = \sum_t^{n=1} FCF_n (1 + r_{EK})^{-n}$$

mit:

UW Unternehmenswert

FCF free cash flow (entnahmefähige Gewinne)

rEK Eigenkapitalkosten

t Laufzeit

abzinsen.

Für die Gesellschaft wurde die ewige Rente in Höhe von **TEUR 7.386,15** ermittelt.

Nach der obigen Formel ergibt sich der Wert der ewigen Rente zum **01.01.2029** unter der Annahme alternativer β -Faktoren mithin wie folgt:

	<u>β-Faktor</u> 5,00	<u>β-Faktor</u> 5,50	<u>β-Faktor</u> 6,00	<u>β-Faktor</u> 6,50	<u>β-Faktor</u> 7,00	<u>β-Faktor</u> 7,50
Eigenkapitalkosten	20,64%	22,50%	24,36%	26,22%	28,08%	29,94%
Wachstumsabschlag	-2,00%	-2,00%	-2,00%	-2,00%	-2,00%	-2,00%
Kalkulationszinssatz	18,64%	20,50%	22,36%	24,22%	26,08%	27,94%
Barwert ewige Rente (TEUR)	12.856,91	10.663,85	8.930,74	7.541,59	6.414,70	5.491,07

Danach ergibt sich der Unternehmenswert nach Abzinsung der nunmehr feststehenden Zahlungsreihe unter Berücksichtigung alternativer β -Faktoren wie folgt:

	<u>β-Faktor</u> 5,0	<u>β-Faktor</u> 5,5	<u>β-Faktor</u> 6,0	<u>β-Faktor</u> 6,5	<u>β-Faktor</u> 7,0	<u>β-Faktor</u> 7,5
Eigenkapitalkosten	20,64%	22,50%	24,36%	26,22%	28,08%	29,94%

	<u>β-Faktor</u> 5,00	<u>β-Faktor</u> 5,50	<u>β-Faktor</u> 6,00	<u>β-Faktor</u> 6,50	<u>β-Faktor</u> 7,00	<u>β-Faktor</u> 7,50
Eigenkapitalkosten	20,64%	22,50%	24,36%	26,22%	28,08%	29,94%
Wachstumsabschlag	-2,00%	-2,00%	-2,00%	-2,00%	-2,00%	-2,00%
Kalkulationszinssatz	18,64%	20,50%	22,36%	24,22%	26,08%	27,94%
Barwert ewige Rente (TEUR)	12.856,91	10.663,85	8.930,74	7.541,59	6.414,70	5.491,07

	<u>β-Faktor</u> 5,00	<u>β-Faktor</u> 5,50	<u>β-Faktor</u> 6,00	<u>β-Faktor</u> 6,50	<u>β-Faktor</u> 7,00	<u>β-Faktor</u> 7,50
Eigenkapitalkosten	20,64%	22,50%	24,36%	26,22%	28,08%	29,94%
Wachstumsabschlag	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Kalkulationszinssatz	20,64%	22,50%	24,36%	26,22%	28,08%	29,94%
Unternehmenswert (TEUR)	25.047,71	22.248,80	19.952,86	18.040,14	16.425,53	15.046,99

Wegen des auf dem Gebiet des zu bewertenden Unternehmens gut qualifizierten Managementteams und des vorhandenen know-hows sowie der Absatzmöglichkeiten über Vertriebspartner der Muttergesellschaft halte ich den Ansatz von Eigenkapitalkosten zwischen **24,36%** und **28,08%** für angemessen sodass ich im Ergebnis gutachterlich feststellen kann, dass der Wert der **Elaris Innovation GmbH** und damit der Wert von **100% Geschäftsanteilen** an der Gesellschaft sich nach den Grundsätzen der Stellungnahme IdW S1 zum Bewertungsstichtag **01.12.2023** in einer Bandbreite in Höhe von **EUR 16.400.000,00 bis EUR 18.000.000,00** bewegt.

Für die einzubringenden **96,00%** der Anteile an der Gesellschaft ergibt sich mithin ein Wert, der sich zwischen

EUR 15.744.000,00 und EUR 17.280.000,00

bewegt.

4.5. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist vorliegend nicht vorhanden.

4.6. Liquidationswert

Sollte der Liquidationswert der Gesellschaft oberhalb des Ertragswertes liegen, wäre als Wert der Gesellschaft der Liquidationswert anzusetzen.

Es ist nach Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur auf den ersten Blick klar, dass der Liquidationswert der Gesellschaften **unterhalb** der hier gefundenen Werte liegt, sodass hier nicht weiter ermittelt werden muss.

5. GERINGSTER AUSGABEBETRAG

Gemäß § 9 AktG dürfen Aktien der Gesellschaft nicht ausgegeben werden, die auf einen geringeren Betrag als den Nennbetrag der Aktien bzw. auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals lauten.

Gem. Beschluss der Hauptversammlung sollen **12.000.000** Stck. Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von **EUR 1,00** je Aktie ausgegeben werden.

Der **geringste Ausgabebetrag** der Aktien beträgt hiernach **EUR 12.000.000,00**.

Die einzubringenden **96,00%-Anteile** der **Elaris Innovation GmbH, Grünstadt**, haben einen Wert zwischen **EUR 15.744.000,00 und EUR 17.280.000,00**, sodass der geringste Ausgabebetrag i.S.d. § 9 AktG **nicht** unterschritten wird.

6. SCHLUSSBEMERKUNG

„Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtgemäßen Prüfung gemäß §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis 5, 34, 35 AktG aufgrund der mir vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätige ich, dass die Angaben i.S.d. § 183 Abs. 1 AktG in der Niederschrift über die **außerordentliche Hauptversammlung** der **ELARIS AG, Grünstadt** vom **19.12.2023** (UVZ-Nr. **262/2023-R** des Notars **Dr. Volker Rebmann, Frankfurt/Main**) richtig und vollständig sind.

Dies gilt insbesondere für die Angaben über den **Gegenstand** der Sacheinlage, die **Personen** von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und die **Zahl** der bei der Sacheinlage zu gewährenden Anteile.

Der Wert der Sacheinlage erreicht den **geringsten Ausgabebetrag** bzw. den Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien.“

Greven, den 20.12.2023



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.